

## **Satzung**

### **über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz der Auslagen und Erstattung des Verdienstausfalles der GEMEINDE HAVERLAH**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Haverlah in seiner Sitzung am 29.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Unentgeltlichkeit**

Die Ratsmitglieder, die Mitglieder der vom Gemeinderat gebildeten Ausschüsse, die mit einem Ehrenamt betrauten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen nehmen ihre Aufgaben zum Wohle der Gemeinde Haverlah unentgeltlich wahr.

#### **§ 2 Entschädigungen, Ersätze**

- (1) Die in § 1 genannten Personen haben grundsätzlich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, und ihres Verdienstausfalles im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen im Sinne des NKomVG werden ausschließlich im Rahmen dieser Satzung gewährt.
- (2) Die in den nachfolgenden Regelungen für den Zeitraum eines Monats pauschalierten Aufwandsentschädigungen werden in voller Höhe auch für die Monate gezahlt, in deren Lauf eine Wahl oder Amtsperiode beginnt bzw. endet. Pauschalierte Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich zur Mitte eines Quartals gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit um die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der geschäftsführende Vertreter 75 v.H. der Aufwandsentschädigung.
- (3) Sitzungsgelder und Reisekosten werden quartalsweise nachträglich bei Abrechnung der Aufwandsentschädigungen gezahlt. Verdienstausfall und Auslagenersatz werden auf Antrag und Nachweis erstattet.

#### **§ 3 Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung die für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Gemeinderates, der Ratsfraktionen und Ratsgruppen pro Sitzung als Sitzungsgeld gezahlt wird in Höhe von 15,00 Euro und außerdem einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 15,00 Euro.

- (2) Finden öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen im unmittelbaren Anschluss statt, so gelten sie als eine Sitzung, es sei denn, die Gesamtdauer dieser Sitzung beträgt mehr als 6 Stunden. Bei mehreren Sitzungen gleicher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Zur Vorbereitung von Entscheidungen erforderliche Ortsbesichtigungen und Bereisungen gelten als Ausschusssitzung, wenn hierzu vom Bürgermeister eingeladen wird. Eine Bereisung im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer Sitzung ist dagegen Bestandteil dieser Sitzung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 6 dieser Satzung unbeschadet der Regelung über Reisekosten.

#### **§ 4**

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

- (1) Neben den Beträgen nach § 3 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gezahlt:

|    |   |             |
|----|---|-------------|
| a) | an den Bürgermeister.....                                     | 290,00 Euro |
| b) | an seinen 1. Vertreter.....                                   | 50,00 Euro  |
| c) | an seinen 2. Vertreter.....                                   | 50,00 Euro  |
| d) | an die Vorsitzenden der Ratsfraktionen.....                   | 40,00 Euro  |
| e) | an die Heimatpfleger .....                                    | 15,00 Euro  |
| f) | an die Büchereiwarte.....                                     | 15,00 Euro  |
| g) | an den allgemeinen Verwaltungsvertreter des<br>Bürgermeisters | 45,00 Euro  |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 Punkte a) bis d) bzw. g) genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

#### **§ 5**

#### **Sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen**

Die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro. § 3 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

#### **§ 6**

#### **Fahrtkosten**

Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen Ersatz der Fahrtkosten bzw. eine Wegstreckenentschädigung:

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels;

- b) bei Benutzung privater Kfz eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostenrecht des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung analog der Regelungen für Kraftwagen, bei deren Benutzung ein erhebliches dienstliches Interesse besteht.
- c) Für die Benutzung eines privaten Fahrrades wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,05 EUR je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt.
- d) Die Ausschlussfrist zur Vorlage der entstandenen Fahrtkosten richtet sich nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz und beträgt derzeit 6 Monate.

## **§ 7**

### **Auslagenersatz und Verdienstaussfall**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall und Auslagenersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 1
  - a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung und
  - b) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. durch die Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall (Unselbständige) bzw. als Verdienstaussfallpauschale (Selbständige) wird auf höchstens 30,00 Euro/Stunde und 150,00 Euro/Tag festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Satz 1 NKomVG).
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach § 44 Abs. 1 Satz 1 NKomVG als Verdienstaussfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird pro Stunde eine Entschädigung von 15,00 Euro, höchstens 75 Euro/Tag gezahlt.
- (5) Verdienstaussfall für Fraktions- oder Gruppensitzungen wird nicht gezahlt.
- (6) Neben den Sitzungsgeldern gemäß § 3 der Satzung erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige eine Entschädigung von bis zu 5 Euro je angefangene Stunde, höchstens 50 Euro je Monat, auf Antrag mit Nachweis, wenn für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft des Ratsmitgliedes oder ehrenamtlich Tätigen angehören (z.B. Kindermädchen oder Babysitter); bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmalig gezahlt.

## **§ 8 Reisekosten**

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostenrecht im Lande Niedersachsen analog der Regelungen für Kraftwagen, bei deren Benutzung ein erhebliches dienstliches Interesse besteht. Es werden jedoch hiernach keine Fahrtkosten erstattet bzw. Wegstreckenentschädigung gewährt, die nach § 6 dieser Satzung abgegolten werden. Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt. Die Dienstreisen erfolgen in Abstimmung mit dem Bürgermeister, der in der nächsten Sitzung dem Verwaltungsausschuss hierüber unterrichtet.

## **§ 9**

Über Sonderfälle der ehrenamtlichen Tätigkeit, die sich nach dieser Satzung nicht regeln lassen, entscheidet der Verwaltungsausschuss.

## **§ 10**

Die steuerrechtlichen Vorschriften über den Nachweis der Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit gegenüber dem zuständigen Finanzamt bleiben unberührt.

## **§ 11**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles vom 04.09.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.03.2011 außer Kraft.

Haverlah, den 29.03.2017

**GEMEINDE HAVERLAH**



  
Hartung  
Bürgermeister